

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (Ed.)

Research Report

Qualitätssicherung der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ)

RatSWD Output, No. 8 (5)

Provided in Cooperation with:

German Data Forum (RatSWD)

Suggested Citation: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (Ed.) (2017) : Qualitätssicherung der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ), RatSWD Output, No. 8 (5), Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Berlin, <https://doi.org/10.17620/02671.4>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/224188>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

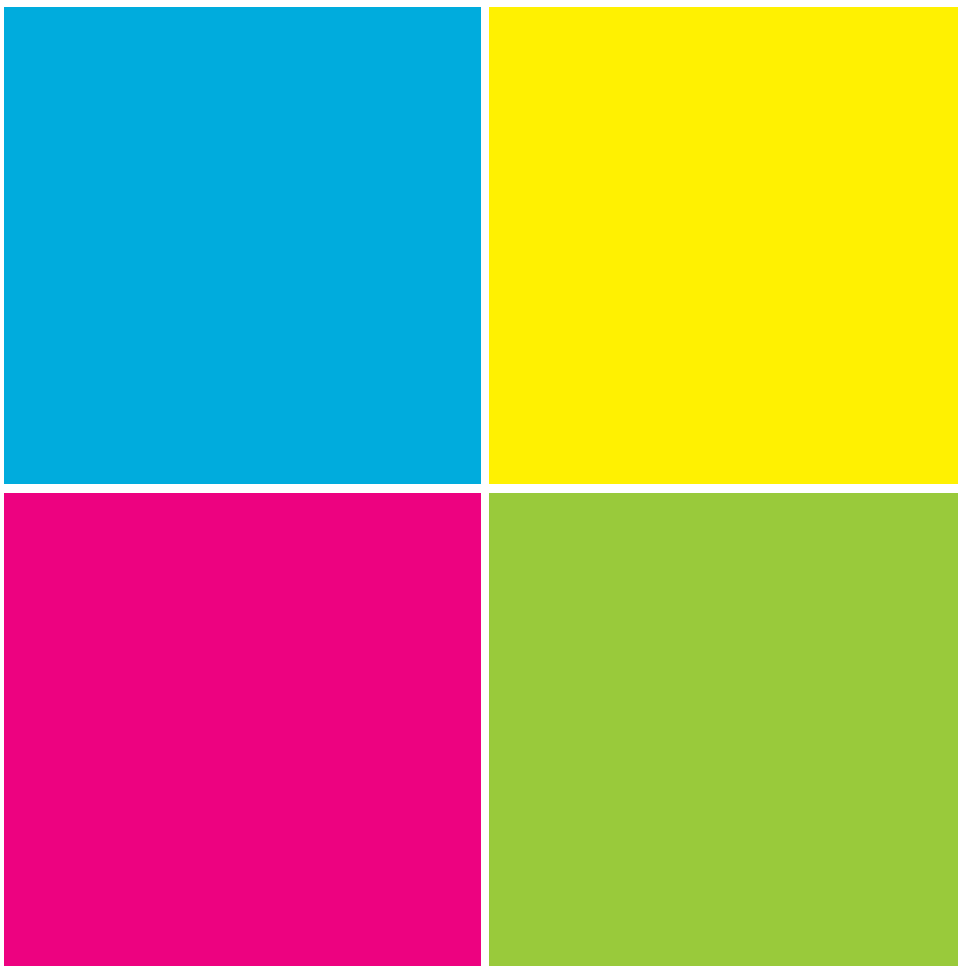
Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Qualitätssicherung der vom
Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
(RatSWD) akkreditierten
Forschungsdatenzentren (FDZ)



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1 Akkreditierung von Forschungsdatenzentren (FDZ)	6
1.1 Operatives Geschäft	
1.2 Pflichtkriterien	
1.3 Informationskriterien	
1.4 Ablauf der Akkreditierung	
2 Monitoring und Evaluation	8
2.1 Monitoringkommission	
2.2 Evaluationskommission	
2.3 Berichtswesen	
2.4 Vorläufige Akkreditierung	
2.5 Antrag auf Evaluation eines FDZ	
3 Beschwerdestelle und -verfahren	10
3.1 Beschwerdestelle	
3.2 Verfahrenswege bei Beschwerden	
 Anhang A: Pflicht- und Informationskriterien der Akkreditierung von Forschungsdatenzentren (FDZ) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)	 13
 Anhang B: Übersicht der Mitglieder der Unterarbeitsgruppen (UAG)	 16

Vorbemerkungen

■ In den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften hat sich erfolgreich eine Forschungsdateninfrastruktur (FDI) in Form von Forschungsdatenzentren (FDZ) etabliert. Die FDZ ermöglichen der Wissenschaft einen flexiblen und umfangreichen Datenzugang für die empirische Forschung. Dabei garantieren sie mit technischen und organisatorischen Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes und stellen sicher, dass die Daten nur für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Zudem bieten sie den Datennutzenden kompetente Beratungsleistungen und vielfältige Service-Angebote.

Eine Akkreditierung der FDZ durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) hat sich als geeignete Form der Qualitätssicherung erwiesen, welche den Bedürfnissen der Wissenschaft und des Datenschutzes gleichermaßen gerecht wird. Im Fokus steht die Ermunterung von Datenproduzierenden, die ihre Daten bisher gar nicht oder nur wenigen privilegierten Partnern in der Wissenschaft zur Verfügung stellen, in Zukunft allen wissenschaftlich Forschenden in gleicher Weise einen Datenzugang zu gewähren. Die Akkreditierungskriterien konzentrieren sich daher auf die Gleichbehandlung beim Datenzugang aller berechtigten Datennutzenden.

Zur Qualitätssicherung der Forschungsdateninfrastruktur hat der RatSWD im Jahr 2010 Mindeststandards und Kriterien für die Akkreditierung erarbeitet. Um dauerhaft eine adäquate Qualitätssicherung und stetige Weiterentwicklung der Forschungsdateninfrastruktur zu gewährleisten, hatten die Vertreterinnen und Vertreter der akkreditierten FDZ im Ständigen Ausschuss Forschungsdateninfrastruktur (FDI Ausschuss) gemeinsam mit dem RatSWD beschlossen, die Richtlinien und Kriterien für die Akkreditierung von FDZ vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen und neuer Entwicklungen des RatSWD kritisch zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dieser Beschluss fand auch Niederschlag in den Arbeitsprogrammen des RatSWD in seiner 5. Berufenungsperiode und des FDI Ausschusses. Im Fokus standen dabei insbesondere die Anwendbarkeit der Akkreditierungskriterien auf die qualitätssichernde Kontrollfunktion für die Forschungsdateninfrastruktur sowie die Evaluation der Datenzentren.

Hierfür wurde zunächst die **Unterarbeitsgruppe (UAG) „Akkreditierung“** mit dem Ziel der Überarbeitung der Akkreditierungsrichtlinien gegründet. Sie war von November 2014 bis Juni 2015 aktiv, um zu überprüfen, ob die vom RatSWD verwendeten Kriterien zur Akkreditierung eines Datenzentrums den aktuellen Anforderungen genügen. Die daraus entwickelten Empfehlungen zum strukturierten Vorgehen bei der Akkreditierung von FDZ sehen nur wenige Pflichtkriterien – d. h. zwingend einzuhaltende Bedingungen – vor, die um zusätzliche Informationskriterien ergänzt wurden.

Anknüpfend an die erarbeiteten Akkreditierungsrichtlinien hat die UAG „**Berichtswesen**“ Fragenkataloge zur Akkreditierung von FDZ sowie zum jährlichen Berichtswesen entwickelt, in denen die überarbeiteten Akkreditierungsrichtlinien operationalisiert werden. Ein entsprechend entwickelter Leitfaden zur Akkreditierung listet sowohl Pflicht- als auch Informationskriterien auf und schafft so mehr Transparenz für das Akkreditierungsverfahren.

Aufbauend auf den Ergebnissen der beiden vorangegangenen UAG hat die UAG „**Evaluation und Reakkreditierung**“ Vorschläge für geeignete Mechanismen und Verfahren zur Beurteilung der Qualität der Forschungsdateninfrastruktur erarbeitet. Hierfür initiierte sie die Etablierung einer Monitoringkommission und einer Evaluationskommission. Beide Kommissionen begleiten die Akkreditierungsprozesse sowie das jährliche Berichtswesen. Ferner wurde die Einrichtung einer Beschwerdestelle bei der Geschäftsstelle des RatSWD angeregt, um das Beschwerdemanagement zu standardisieren und transparent zu gestalten. Die Beschwerdestelle hat im Jahr 2016 ihre Arbeit aufgenommen.

Der RatSWD hat die Empfehlungen der drei Unterarbeitsgruppen „Akkreditierung“, „Berichtswesen“ sowie „Evaluation und Reakkreditierung“ am 31. März 2016 diskutiert und verabschiedet.¹ Er dankt den Mitgliedern und Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppen² für ihr Engagement und die wertvolle Arbeit.

Die aktualisierten Verfahren der Qualitätssicherung der beim RatSWD akkreditierten FDZ werden im Folgenden dargestellt.

1 Im Juli 2016 wurde daraufhin zunächst eine Pilot-Monitoringkommission gegründet, die den ersten Durchlauf des neuen Berichtswesens begleitete und die Vorlagen zur Akkreditierung sowie zum jährlichen Berichtswesen nochmals an einigen Stellen optimiert hat. Der daraus entstandene Tätigkeitsbericht für das Jahr 2015 kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output7_Taetigkeitsbericht-FDZ-2015.pdf

2 Eine Übersicht aller Mitglieder der Unterarbeitsgruppen ist im Anhang B dargestellt.

1 Akkreditierung von Forschungsdatenzentren (FDZ)

1.1 Operatives Geschäft

Die Akkreditierung eines FDZ durch den RatSWD kann erst erfolgen, wenn ein operatives Geschäft des FDZ existiert.

Da die Akkreditierung für die potentielle Förderung von FDZ durch Drittmittelgebende bedeutsam sein kann, besteht jedoch die Möglichkeit, bereits vor bzw. mit Aufnahme des operativen Geschäfts eine Akkreditierung zu beantragen.

Die Akkreditierung erfolgt erst bei **nachweislicher Existenz eines operativen Geschäfts** des FDZ.

Ein operatives Geschäft liegt vor, wenn das FDZ

- seit mindestens sechs Monaten besteht und
- die Nutzung durch mindestens drei externe Datennutzende nachweisen kann. Geeignete Nachweise sind Nutzungsverträge für die Daten oder Forschungsanträge, die auf der Auswertung der Daten basieren.

Akkreditierungen vor der Aufnahme des operativen Geschäfts können unter Vorbehalt – in Form einer vorläufigen Akkreditierung – gewährt werden.

1.2 Pflichtkriterien

Drei niedrigschwellige Kriterien müssen mindestens erfüllt sein, um ein FDZ akkreditieren zu können.

Hohe Eintrittsschwellen, die vermehrten Aufwand und Ressourceneinsatz verlangen, sind nicht wünschenswert, da sonst möglicherweise Datenerhebungen der Wissenschaft gar nicht zur Verfügung gestellt werden. Solange die Bereitstellung der Daten nicht von dritter Seite finanziert wird, handelt es sich in vielen Fällen um eine zusätzlich übernommene Aufgabe, die immer noch nicht selbstverständlich, jedoch grundsätzlich aner kennenswert ist.³

Für die Akkreditierung eines FDZ müssen **drei Pflichtkriterien** erfüllt sein:

- Vorhandensein mindestens eines Datenzugangsweges.
- Bereitstellung ausreichender Dokumentationen zu den Daten.
- Vorliegen eines Konzeptes zur langfristigen Verfügbarmachung der Daten.

1.3 Informationskriterien

Im Verfahren der Akkreditierung beantwortet jedes FDZ Fragen, die auf zusätzlichen Informationskriterien beruhen.⁴ Diese dienen dazu, einen Überblick über die bereits aufgewendete bzw. geplante zukünftige Arbeit sowie über die Servicequalität zu erhalten. Die Informationskriterien spiegeln die Arbeitsgebiete eines FDZ wider.

³ Alternativ zur Bereitstellung von Forschungsdaten über ein Forschungsdatenzentrum besteht die Möglichkeit, diese an ein Datenarchiv (z.B. GESIS) oder andere Einrichtungen zu übermitteln und so der Wissenschaft zugänglich zu machen.

⁴ Die Pflicht- und Informationskriterien, sowie deren Operationalisierungen sind im Anhang A aufgeführt.

Bei der Akkreditierung eines FDZ werden folgende **Informationskriterien** bewertet:

- Datenangebot im Bereich der Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftsdaten
- Konzept für die zeitnahe Verfügbarmachung der Daten
- Bereitstellung weitergehender Arbeitshilfen
- Qualitätssicherung der Datensätze
- Sicherstellung des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Forschungsinteressen
- Servicekonzept
- Einheit von Einrichtung und FDZ⁵
- Verfügbarmachung aller forschungsrelevanten Datensätze
- Überschneidung und Abgrenzung zu bestehenden FDI-Einrichtungen
- Forschungsaktivitäten
- Mehrfachangebote des gleichen Datenangebots (Doppelhosting; nicht mehrere Standorte)
- Bearbeitungsdauer der Anträge zur Datennutzung
- Personalbestand
- Weiterentwicklung der Infrastruktur

1.4 Ablauf der Akkreditierung

Beantragt ein FDZ erstmals die Akkreditierung durch den RatSWD, so stellt es zunächst dem FDI Ausschuss sein Datenangebot und seine bisherige (oder geplante) Arbeitsweise vor. Der FDI Ausschuss sichtet den Akkreditierungsantrag und spricht eine Empfehlung an den RatSWD zur Akkreditierungsentscheidung aus:

- Erfüllt das antragstellende FDZ die drei Pflichtkriterien nicht, wird die Akkreditierung (vorerst) abgelehnt.
- Hat das FDZ bereits ein operatives Geschäft aufgenommen, erfüllt die drei Pflichtkriterien und zeigen sich in Bezug auf die Informationskriterien keine gravierenden Mängel, so wird die sofortige Akkreditierung empfohlen.
- Hat das FDZ bereits ein operatives Geschäft aufgenommen und erfüllt die drei Pflichtkriterien, zeigt aber in Bezug auf die Informationskriterien eindeutige Schwächen, so wird nach Rücksprache geprüft, ob diese kurz- oder mittelfristig behoben werden können. Hierbei kann Unterstützung und kollegiale Beratung durch andere FDZ angeboten werden. Sind Änderungsmöglichkeiten erkennbar, so kann der RatSWD eine vorläufige Akkreditierung mit Auflagen aussprechen.
- Eine vorläufige Akkreditierung kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn noch kein operatives Geschäft vorliegt, dieses jedoch zeitnah aufgenommen wird und das Datenzentrum plausibel darstellen kann, dass die Pflichtkriterien erfüllt werden.
- Bei vorläufigen Akkreditierungen wird das FDZ nach der vereinbarten Zeit dazu aufgefordert, die Erfüllung der Auflagen durch eine Stellungnahme nachzuweisen:
 - Wird diese als positiv bewertet, berät der RatSWD und kann die Akkreditierung des FDZ beschließen.
 - Bei ungenügender Entwicklung wird die vorläufige Akkreditierung nicht in eine dauerhafte Akkreditierung umgewandelt.

⁵ Das Kriterium bezieht sich auf die Frage, ob mehrere FDZ an einer Einrichtung angesiedelt sind.

2 Monitoring und Evaluation

2.1 Monitoringkommission

Parallel zur jeweiligen Berufungsperiode des RatSWD wird vom FDI Ausschuss eine Monitoringkommission für jeweils drei Jahre gewählt. Diese besteht aus vier Mitgliedern des FDI Ausschusses und zwei benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds). Die beiden Vorsitzenden des RatSWD sind ständige Gäste der Kommission.

Die Hauptaufgabe der Monitoringkommission besteht im Sammeln und Bewerten der jährlichen Berichte der FDZ. Darüber hinaus begleitet sie Beschwerden bezüglich der Akkreditierungskriterien der FDZ und vorläufige Akkreditierungen.

2.2 Evaluationskommission

Bei Bedarf (z. B. bei Vorliegen eines ernsthaften Mangels im Datenangebot eines FDZ) wird durch den RatSWD eine Evaluationskommission eingesetzt. Deren Zusammensetzung soll eine für den Einzelfall kompetente Beurteilung der Arbeit eines bestimmten FDZ sicherstellen, grundsätzlich sind hierfür Mitglieder des RatSWD und des FDI Ausschusses vorgesehen. Es kann jedoch auch externe Expertise eingeholt werden. Personelle Überschneidungen zwischen der Monitoring- und der Evaluationskommission sind zu vermeiden.

2.3 Berichtswesen

Alle akkreditierten FDZ beteiligen sich an einem jährlichen Berichtswesen durch die Beantwortung eines Fragebogens. Dieser basiert – wie bei der Akkreditierung – auf den Pflicht- und Informationskriterien.

Das jährliche Berichtswesen ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der gesamten Forschungsdateninfrastruktur beim RatSWD und dient dazu, die Einhaltung der Akkreditierungskriterien zu prüfen. Zudem ist es die Grundlage eines jährlichen gemeinsamen Tätigkeitsberichts der akkreditierten Forschungsdatenzentren, der die Leistungsfähigkeit und Bandbreite des Service- und Datenangebotes der FDZ transparent aufzeigt.

Die Monitoringkommission sichtet und prüft die Fragebögen. Wenn beim Monitoring deutlich wird, dass ein FDZ Defizite aufweist, wird das betroffene FDZ informiert und zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Werden überzeugende Gründe für die angesprochenen Punkte benannt, endet das Verfahren.
- Ist die Monitoringkommission weiterhin der Meinung, dass ein Mangel im Angebot des FDZ besteht, wird dies dem RatSWD mitgeteilt, um eine Evaluation anzustoßen.
- Kommt die daraufhin vom RatSWD eingesetzte Evaluationskommission zu dem Ergebnis,
 - dass die Mängel behoben werden können, so spricht sie die Empfehlung aus, die Akkreditierung bestehen zu lassen, sofern die Mängel nach einer gestellten Frist beseitigt werden.
 - dass das FDZ die Mängel faktisch nicht beseitigen kann oder keine Bereitschaft besteht, die Mängel zu beseitigen, endet das Verfahren mit der Empfehlung des Entzugs der Akkreditierung (Widerruf) an den RatSWD.

-
- In beiden Fällen verfasst die Evaluationskommission einen Kurzbericht für den RatSWD, der daraufhin mit Mehrheitsbeschluss über den Entzug der Akkreditierung beziehungsweise die Auflagen und Fristen zur Behebung der Mängel entscheidet.
 - Eine erneute Akkreditierung beim RatSWD kann zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden, wenn die Mängel beseitigt sind.

2.4 Vorläufige Akkreditierung

Wenn beim Akkreditierungsantrag lediglich eine vorläufige Akkreditierung unter Erfüllung bestimmter Auflagen erfolgte, erhalten der FDI Ausschuss und seine Monitoringkommission den Auftrag, die Einhaltung der Auflagen wie folgt zu überwachen:

- Die Geschäftsstelle des RatSWD fordert nach der vereinbarten Zeit die Unterlagen vom FDZ an, aus denen die Erfüllung der Auflagen hervorgeht. Diese werden der Monitoringkommission übergeben.
- Die Monitoringkommission verfasst daraufhin für den RatSWD eine Stellungnahme, die eine Bewertung der vom FDZ eingereichten Dokumente enthält:
 - Wird die Stellungnahme als unproblematisch (also positiv) bewertet, endet das Verfahren der Akkreditierung mit der Erfüllung der Auflage. Der RatSWD berät und kann die Akkreditierung des FDZ beschließen.
 - Wird die Stellungnahme als problematisch (also negativ) bewertet, berät der RatSWD und kann die Akkreditierung des FDZ ablehnen.

2.5 Antrag auf Evaluation eines FDZ

Stellt ein FDZ selbst einen Antrag auf Evaluation, beispielsweise weil es eine entscheidende Qualitätsverbesserung erreicht hat und sich diese vom RatSWD bestätigen lassen möchte, setzt der RatSWD innerhalb von höchstens drei Monaten eine Evaluationskommission ein. Die Evaluationskommission erstellt für den RatSWD einen Bericht mit der Bewertung des Standes und der Entwicklung des FDZ. In diesem Fall trägt das beantragende FDZ die Kosten.

3 Beschwerdestelle und -verfahren

3.1 Beschwerdestelle

Die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit der FDZ gehört zu den Kernaufgaben des RatSWD. Bereits in der Vergangenheit war er Ansprechpartner für Beschwerden, die sich auf das Datenangebot und den Service der FDZ bezogen.

Um das Beschwerdemanagement zu professionalisieren und transparent zu gestalten, wurde bei der Geschäftsstelle des RatSWD eine Beschwerdestelle eingerichtet.⁶ Sie stellt eine schnelle und professionelle Reaktion auf Beschwerden sicher und leitet aus diesen Anregungen für die Weiterentwicklung der Dateninfrastruktur ab.

Stellen Datennutzende gravierende Mängel im Datenangebot eines akkreditierten FDZ fest, so sollten sie diese direkt ansprechen und versuchen, eine Lösung zu finden. Wird keine Einigung erzielt, kann das Anliegen an die Beschwerdestelle des RatSWD gerichtet werden.

Die Zuständigkeit der Beschwerdestelle beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung der Akkreditierungskriterien. Der RatSWD ist nicht Ansprechpartner bei Verzögerungen im normalen Ablauf oder in Bezug auf Verhaltensweisen des Personals der FDZ. Für Beschwerden dieser Art sollte das jeweilige FDZ direkt kontaktiert werden.

3.2 Verfahrenswege bei Beschwerden

Geht bei der Beschwerdestelle des RatSWD eine schriftliche, substantiierte Kritik⁷ in Bezug auf die Akkreditierungskriterien eines FDZ ein, die nicht direkt zwischen dem Beschwerdeführenden und dem FDZ ausgeräumt werden konnte, so wird der folgende Verfahrensweg initiiert:

- Einordnung der Beschwerde und gegebenenfalls Rückfrage bei den Beschwerdeführenden sowie Dokumentation durch die Geschäftsstelle des RatSWD mit folgenden Angaben:
 - Welches FDZ ist Gegenstand der Beschwerde?
Falls nicht erkennbar ist, welches konkrete FDZ gemeint ist, wird bei dem Beschwerdeführenden nachgefragt. (Dies kann vor allem dann auftreten wenn ein Datenangebot auf mehreren Datenzugangswegen verfügbar ist).
 - Richtet sich die Beschwerde eindeutig nicht gegen ein konkretes FDZ, wird die Beschwerde an die Vorsitzenden des RatSWD zur Entscheidung über das weitere Verfahren weitergeleitet.
Was ist der sachliche Gegenstand der Beschwerde?
Es wird vermerkt, ob sich die Beschwerde im Kern auf eines der Pflichtkriterien der Akkreditierung bezieht. Ist das zweifelhaft, wird diese Frage gemeinsam mit den Vorsitzenden des RatSWD geklärt.
- Richtet sich die Beschwerde gegen ein konkret benanntes FDZ, wird diesem die Beschwerde umgehend zur Stellungnahme zugeschickt. Die Stellungnahme ist schriftlich binnen acht Wochen bei der Beschwerdestelle einzureichen.

⁶ <http://www.ratswd.de/beschwerdestelle>

⁷ Eine Beschwerde ist substantiiert, wenn sie auf dokumentierbaren Tatsachen basiert, die nachvollziehbar einen erheblichen Mangel für die Datennutzenden darstellen.

- Die Beschwerde und die Antwort des FDZ werden sodann der Monitoringkommission zur Kenntnis und Beratung zugeschickt.⁸ Falls es einen Schriftwechsel zur Aufklärung des Vorfalls gab, wird dieser hinzugefügt.
 - Die Monitoringkommission äußert sich in angemessener Frist (längstens innerhalb von zwei Monaten) zu dem Vorgang, sofern das Anliegen der Beschwerde noch nicht gelöst wurde.
 - Wird die Beschwerde für nicht relevant erachtet (z.B. weil die Daten sehr speziell sind) oder zeichnet sich eine Lösung ab, weil das FDZ der Beschwerde abhelfen kann, endet das Verfahren. Das Ergebnis wird dem Beschwerdeführenden und dem RatSWD mitgeteilt.
 - Wird die Beschwerde als relevant erachtet, legt die Monitoringkommission eine Einschätzung vor, aus der hervorgeht, ob es sich um einen Verstoß gegen Informations- oder Pflichtkriterien der Akkreditierung handelt und für wie gravierend dieser bewertet wird. Diese Einschätzung wird sodann den Vorsitzenden des RatSWD zur Kenntnis geschickt und kann beispielsweise den Vorschlag umfassen, eine Evaluationskommission einzusetzen. Es ist der Monitoringkommission beziehungsweise den beauftragten Vertreterinnen und Vertretern unbenommen, sich darüber hinaus zu dem Vorgang zu äußern und beispielsweise praktische Vorschläge zur Vermeidung ähnlicher Vorgänge in der Zukunft vorzubringen.⁹
- Die Vorsitzenden des RatSWD nehmen den Vorgang zur Kenntnis und entscheiden über das weitere Vorgehen:
 - Handelt es sich nicht um einen gravierenden Verstoß gegen Pflichtkriterien der Akkreditierung, aber um ein berechtigtes Anliegen, das beispielsweise eines der Informationskriterien der Akkreditierung betrifft, so wird das FDZ zur Stellungnahme aufgefordert, ob und wie es in Zukunft seinen Service an der angesprochenen Stelle verbessern kann.
 - Liegt nach Einschätzung der Vorsitzenden des RatSWD ein anhaltender Verstoß gegen die Pflichtkriterien der Akkreditierung vor, wird eine Evaluationskommission zur Überprüfung des FDZ, insbesondere dessen Akkreditierungsstatus, eingesetzt.
- Für den Fall der Einsetzung einer Evaluationskommission zur Überprüfung des FDZ, sollte diese aus mindestens drei Personen bestehen, die auf der Grundlage ihrer fachlichen Nähe zum Gegenstand, jedoch unter Beachtung der Gefahr einer möglichen Befangenheit, ausgewählt werden. Die Evaluationskommission bereitet nach erfolgter Evaluation und gemeinsamer Beratung einen Entscheidungsvorschlag für den RatSWD vor. Der Entscheidungsvorschlag muss in einer Sitzung des RatSWD beraten und eine abschließende Entscheidung getroffen werden.
- Kann der Beschwerde auch nach dem Evaluationsverfahren nicht abgeholfen werden und stellt das FDZ (bzw. die Einrichtung, die das FDZ eingerichtet hat) keine Veränderung in Aussicht, so kann der RatSWD über angemessene Maßnahmen einschließlich einer Entziehung bzw. eines Widerrufs der Akkreditierung entscheiden.

⁸ Die mit der Sache betrauten Mitglieder der Monitoringkommission bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in dem FDZ arbeiten, gegen das sich die Beschwerde richtet.

⁹ Zur Kenntnis gegebene Beschwerden fließen in den jährlichen Bericht der Monitoringkommission ein.

Anhang

Anhang A: Pflicht- und Informationskriterien der Akkreditierung von Forschungsdatenzentren (FDZ) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Für eine Akkreditierung durch den RatSWD müssen die FDZ drei Pflichtkriterien (P) erfüllen. Ferner werden Fragen zu zusätzlichen Informationskriterien (I) gestellt, um den Umfang und die Qualität des operativen Geschäfts des FDZ zu beurteilen.

Die einzelnen Kriterien und deren Operationalisierung werden im Folgenden beschrieben:

Kriterium	Operationalisierung	Antwortoptionen	Pflichtkriterium (P); Informationskriterium (I)
Mindestens ein Datenzugangsweg	Über welchen Zugangsweg (mindestens einen) werden die Daten hauptsächlich angeboten? Warum wurde/n diese/r Datenzugangsweg/e gewählt?	Wenn es keinen Zugangsweg gibt, dann erfolgt keine Akkreditierung.	(P)
Bereitstellung ausreichender Dokumentationen	Werden Datendokumentationen bereitgestellt?	Ja, Nein. Wenn ja, welche? Wenn nein, dann erfolgt keine Akkreditierung	(P)
Konzept zur langfristigen Verfügbarmachung der Daten	Ist der Datenzugang für mind. 10 Jahre gewährleistet (gesetzliche Archivierungsdauer)?	Ja, Nein. Wenn nein, dann erfolgt keine Akkreditierung	(P)
Datenangebot im Bereich der Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftsdaten (SVW)	Welche Themenkreise und Forschungsinhalte deckt das FDZ mit seinem Datenangebot ab? Von welchen Einrichtungen akquiriert die Einrichtung ihre Forschungsdaten?	Selbstverortung innerhalb der SVW-Forschung; Zuordnung anhand der vorschlagsberechtigten Fachgesellschaften des RatSWD.	(I)
Bereitstellung weitergehender Arbeitshilfen	Werden über die Dokumentation hinausgehende Arbeitshilfen (z. B. Codebücher, Variablenbeschreibungen, Syntax) bereitgestellt?	Ja, Nein. Wenn ja, welche und wo?	(I)
Qualitätssicherung der Datensätze	Gehört die Datenprüfung (auf Qualität und Güte der weitergegebenen Daten) zur Aufgabe des FDZ?	Wenn ja, nennen Sie die eingesetzten Verfahren.	(I)

Kriterium	Operationalisierung	Antwortoptionen	Pflichtkriterium (P); Informationskriterium (I)
Sicherstellung des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Forschungsinteressen	Nennung der eingesetzten Verfahren zur Wahrung des Datenschutzes und der Forschungsinteressen sowie der rechtlichen Grundlagen, die zur Anonymisierung personenbezogener oder ihnen gleichgestellter Daten herangezogen werden.		(I)
Servicekonzept	Welche Services werden für die Nutzenden angeboten (z.B. Ansprechpartner, Beratung, Schulung durch eigenes Personal, Workshops etc.)?		(I)
Einheit von Einrichtung und FDZ	Gibt es mehrere FDZ an der Einrichtung? Wenn ja, warum kann das Datenangebot nicht in ein vorhandenes FDZ integriert werden?	Ja, Nein. Wenn ja, dann bitte begründen.	(I)
Verfügbarmachung aller forschungsrelevanten Datensätze	Werden alle forschungsrelevanten Datensätze zur Verfügung gestellt?	Ja, Nein. Wenn nein, dann bitte begründen.	(I)
Überschneidung und Abgrenzung zu bestehenden FDI-Einrichtungen	Gibt es bereits FDI-Einrichtungen, bei denen ein Überschneidungsbereich denkbar/möglich ist?	Ja, Nein. Wenn ja, wie erfolgt die entsprechende arbeitsteilige Abgrenzung? Wenn ja, wie sind gegebenenfalls Urheber- und Nutzungsrechte geregelt?	(I)
Forschungsaktivitäten	Gibt es wissenschaftlich ausgebildetes Personal am FDZ, das mit den angebotenen Daten selbstständig forscht? Gibt es institutionalisierte (bspw. vertraglich geregelte) Forschungsk Kooperationen bzw. sind diese geplant?	Ja, Nein. Wenn nein, dann bitte begründen.	(I)

Kriterium	Operationalisierung	Antwortoptionen	Pflichtkriterium (P); Informationskriterium (I)
Mehrfachangebote des gleichen Datenangebots (Doppelhosting; nicht mehrere Standorte)	Werden die erstellten Forschungsdaten bereits von einer anderen Einrichtung angeboten?	Ja, Nein. Wenn ja, listen Sie bitte die betroffenen Daten auf. Wenn ja, worin besteht der Unterschied zwischen den Angeboten und warum ist eine weitere Form des Angebots sinnvoll?	(I)
Bearbeitungsdauer der Anträge	Wie lang ist die durchschnittliche Dauer vom Vorliegen aller für die Vertragsaufbereitung notwendigen Informationen und Unterlagen der Nutzenden bis zum Zeitpunkt der Datenübermittlung? Werden Gebühren bei der Datenbereitstellung erhoben?		(I)
Personalbestand	Wie hoch ist der (geplante) Personalbestand des FDZ?		(I)
Weiterentwicklung der Infrastruktur	Verfügt das FDZ über ein Alleinstellungsmerkmal, das in der Forschungsdateninfrastruktur sonst nicht abgedeckt wird? Wo sieht das FDZ Beratungsbedarf bzw. Bedarf zum Wissensaustausch?		(I)

Anhang B: Übersicht der Mitglieder der Unterarbeitsgruppen (UAG)

Mitglieder UAG Akkreditierung

- Tatjana Mika (Vorsitz)
Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV)
- Dr. Holger Alda (Vorsitz)
Forschungsdatenzentrum im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB-FDZ)
- Stefan Bender
Forschungsdaten- und Servicezentrum der Bundesbank (FDSZ Bundesbank)
- Heribert Engstler
Forschungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Altersfragen (FDZ-DZA)
- Dr. Daniel Fuß
Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe e.V. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (FDZ-LifBi)
- Dr. Sandra Gottschalk
Forschungsdatenzentrum des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW-FDZ)
- Dr. Ulf von Kalckreuth
Deutsche Bundesbank
- David Schiller
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Dr. Kerstin Schmidtke
Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder (FDZ-Länder)
- Dr. Felix Weiss
Forschungsdatenzentrum German Microdata Lab bei GESIS (FDZ GML)

Mitglieder der UAG Berichtswesen

- Dr. Jan Goebel (Vorsitz)
Forschungsdatenzentrum des Sozio-oekonomischen Panels (FDZ SOEP)
- Dr. Holger Alda
Forschungsdatenzentrum im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB-FDZ)
- Prof. Dr. Cordula Artelt
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Prof. Dr. Kai Maaz
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
- Holger Quellenberg
Forschungsdatenzentrum des Deutschen Jugendinstituts (FDZ-DJI)
- Dr. Sophie Rosenbohm
Universität Bielefeld
- Dr. Kerstin Schmidtke
Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder (FDZ-Länder)
- Dr. Felix Weiss
Forschungsdatenzentrum German Microdata Lab bei GESIS (FDZ GML)

Mitglieder UAG Evaluation und Reakkreditierung

Tatjana Mika (Vorsitz)

Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV)

Doris Bambey

Forschungsdatenzentrum Bildung am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische
Forschung (FDZ Bildung)

Prof. Dr. Thomas K. Bauer

RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung

Prof. Dr. Manfred Ehling

Statistisches Bundesamt (DESTATIS)

Heribert Engstler

Forschungsdatenzentrum des Deutschen Zentrums für Altersfragen (FDZ-DZA)

Dr. Daniel Fuß

Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe e.V. an der Otto-Friedrich-
Universität Bamberg (FDZ-LifBi)

Dr. Sandra Gottschalk

Forschungsdatenzentrum des Zentrums für europäische Wirtschaftsforschung (ZEW-FDZ)

Heike Habla

Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes

Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D.

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dr. Pascal Siegers

Forschungsdatenzentrum ALLBUS bei GESIS (FDZ ALLBUS)

Impressum

Herausgeber:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
Chausseestraße 111
10115 Berlin
office@ratswd.de
www.ratswd.de

Redaktion:

Dr. Anna Fräßdorf, Sandra Hagedorn, Petra Holthöfer

Lektorat:

Dr. Jörg Holthöfer

Gestaltung/Satz:

Markus Weiß | www.typogo.de

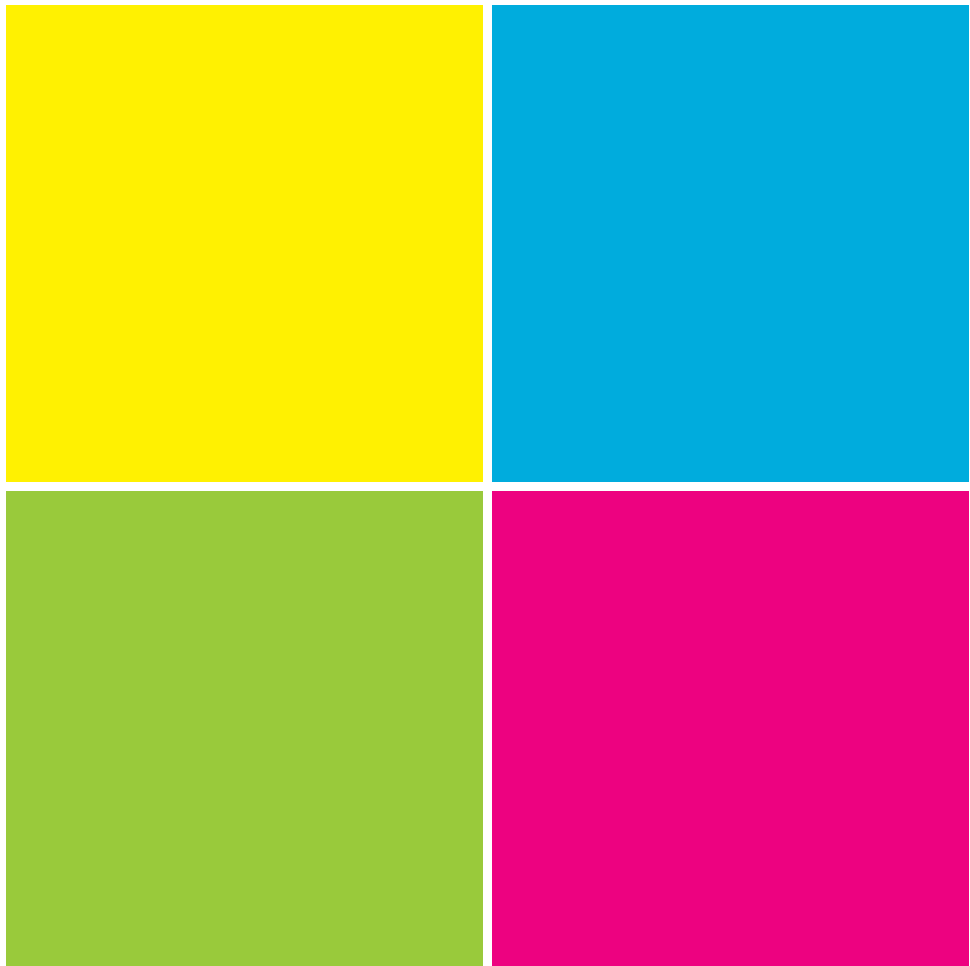
Berlin, Juni 2017

RatSWD Output:

Die RatSWD Output Series dokumentiert die Arbeit des RatSWD in seiner 5. Berufungsperiode (2014–2017). In ihr werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht und auf diesem Weg einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter dem Förderkennzeichen 01UW1402 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt, sofern nicht anders ausgewiesen, beim RatSWD.

doi: 10.17620/02671.4



www.ratswd.de